

gewählt. Die subjektive Einschätzung der Pflichtwidrigkeit des Handelns nimmt aber immer mehr ab, bis sie nicht mehr bemerkt wird. Das Schuldmoment liegt in der pflichtwidrigen leichtfertigen Verarbeitung der Erfahrung, daß bisher nichts passierte, bis zur Gewöh-

nung an das pflichtwidrige Verhalten. Ursache der Gewöhnung muß eine **disziplinlose Einstellung** sein. Hierunter ist eine bewußte, andauernde, persönlichkeitsbedingte mangelhafte Bereitschaft, gesetzliche Pflichten einzuhalten und gewissenhaft zu erfüllen, zu verstehen.

§9 Begriff der Pflichten

Pflichten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die dem Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Tat kraft Gesetzes, Berufs, Tätigkeit oder seiner Beziehungen zum Geschädigten zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren obliegen oder die ihm daraus erwachsen, daß er durch sein Verhalten für andere Personen oder für die Gesellschaft besondere Gefahren heraufbeschwört.

1. Pflichten sind soziale Anforderungen an das Verhalten der Menschen, die aus den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und des sozialen Zusammenlebens erwachsen. § 9 kennzeichnet den Kreis von Pflichten, deren Verletzung strafrechtlich relevant ist und gestaltet sie daher als Rechtspflichten aus.

Die in den Pflichten zum Ausdruck gebrachte gesellschaftliche Verantwortung ist immer auf eine nach Ort, Zeit und Konstellation der Bedingungen bestimmte Situation bezogen. Sie kann auf ein bestimmtes Tätigwerden oder auf das Unterlassen einer bestimmten Tätigkeit gerichtet sein. Eine Pflicht, die für die strafrechtliche Verantwortlichkeit wesentlich ist, muß immer zum Zeitpunkt der Tat bestanden haben und exakt bestimmbar sein. Nicht jede moralisch-politische Pflicht ist eine Rechtspflicht und auch nicht jede objektiv fehlerhafte Handlung, deren schädliche Folgen bei richtigem Verhalten hätten vermieden werden können, begründet etwa nachträglich eine Rechtspflicht.

Der Pflichtenbegriff des § 9 gilt für vorsätzliche und fahrlässige Delikte.

Vom Inhalt und Umfang der verletzten

Rechtspflicht kann es entscheidend abhängen, welcher Straftatbestand anzuwenden ist. So macht sich ein Fremder, der vorsätzlich einem ertrinkenden Kind keine Hilfe leistet, obwohl er dazu in der Lage ist, der Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung schuldig. Der Vater des Kindes, der unter den gleichen Bedingungen handelt, ist dagegen eines vorsätzlichen Tötungs Verbrechens schuldig.

2. Pflichten können sich aus verschiedenen Quellen ergeben. Das Gesetz zählt diese Quellen vollständig auf. Eine Pflicht besteht **kraft Gesetzes**, wenn sie in Gesetzen der Volkskammer, in Verordnungen oder anderen Normativakten des Ministerrates, in Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen anderer dazu ermächtigter zentraler Organe enthalten und im Gesetzblatt oder anderweitig veröffentlicht worden sind. So ergeben sich für den Arbeitsschutzverantwortlichen (§ 193) Pflichten kraft Gesetzes aus dem AGB, dem Brandschutzgesetz, der Arbeitsschutz-VO, den Arbeitsschutzanordnungen, den Arbeits- und Brandschutz-AO, aus § 8 der Kombinatverordnung und der Standardisierungsverordnung vom